

Integrationsrat Tübingen  
Münzgasse 20  
72070 Tübingen

An die Stadtverwaltung Tübingen

25.02.2022

### **Antrag: Einrichtung einer Ombudsstelle**

Die Stadtverwaltung richtet bei einer passenden externen Einrichtung (bspw. einem Migrationsdienst oder einem Antidiskriminierungsbüro) eine Ombudsstelle (1,0 AK) ein, die zu einem kleineren Teil auch Clearing-Aufgaben übernimmt. Diese Ombudsstelle wird zu einer Anlaufstelle, wenn Menschen in Tübingen von der Verwaltung (möglicherweise) diskriminiert werden.

### **Begründung**

Ombudsstellen sind bei Diskriminierungen eine wichtige Anlaufstelle. Sie folgen nicht nur dem AGG (dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, sondern auch den Menschenrechten). Sie sind parteilich für Anspruchsberechtigte und je autonomer sie agieren desto besser. Deshalb sieht der Integrationsrat diese Stelle nicht bei der Stadtverwaltung angesiedelt, sondern bei einer externen Einrichtung. Der kleinere Teil dieser Stelle soll als Clearingstelle agieren und gegebenenfalls Verweisberatungen ausüben.

Der oben beantragten Ombudsstelle wird das Recht auf Akteneinsicht gegeben. Ebenfalls steht es der Ombudsstelle zu, falls nötig, in einem Fall ein Gutachten erstellen zu lassen.

Das Ziel ist, dass die Stadtverwaltung mit dieser Stelle gemeinsam ihre Fehler erkennt, reflektiert und diese Fehler verbessert. Der Integrationsrat wird bei der Einrichtung der Stelle strukturell miteinbezogen.